

Behindertenparkplätze und Parkerleichterungen

Für viele Menschen mit Conterganschädigung bietet das Auto eine wichtige Möglichkeit, mobil zu sein und zu bleiben. Sie sind dabei jedoch in besonderem Maße auf Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Zielnähe angewiesen.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) bietet den Kommunen zum einen die Möglichkeit, allgemeine oder personenbezogene Behindertenparkplätze auszuweisen und zum anderen die Option, Parkerleichterungen zu gewähren.

Behindertenparkplätze

Um auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken zu dürfen, benötigen Sie einen sogenannten blauen Parkausweis: den "Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union".

Hinweis: Der allgemeine Schwerbehindertenausweis genügt nicht. Ein Aufkleber mit Rollstuhlsymbol reicht ebenfalls nicht aus, um Behindertenparkplätze nutzen zu dürfen.

Unter welchen Voraussetzungen können Sie den blauen Parkausweis erhalten?

Um den blauen Parkausweis zu beantragen, benötigen Sie einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen

- **aG** („außergewöhnlich gehbehindert“, das heißt, Sie können sich auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeugs bewegen) aufgrund von
- Amelie (Fehlen) der **unteren Extremitäten**
- Phokomelie (Fehlbildung) der **unteren Extremitäten**
- oder **Bl** („blind“, das heißt, Sie haben auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 2 %).

Seit dem Jahr 2009 können Sie darüber hinaus einen blauen Parkausweis erhalten, wenn Sie

- eine Amelie der **oberen Extremitäten**,
- eine Phokomelie der **oberen Extremitäten** oder
- eine **vergleichbare Funktionseinschränkung**

aufweisen.

Hintergrund der im Jahr 2009 erfolgten Erweiterung des Berechtigtenkreises der Parkerleichterung um schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder einer vergleichbaren Funktionseinschränkung der Arme war ein Forderungskatalog des Bundesverbandes Contergangeschädigter e.V. aus Oktober 2007.

Dieser machte deutlich, dass Menschen mit Conterganschädigung ohne Arme das Fehlen der Hände durch die Füße ausgleichen müssen, was zu einer verstärkten Beanspruchung der Gelenke führt. Denn der Ausgleich der Handfunktion durch die Füße verlangt eine besondere Schonung derselben, zum Beispiel durch das Vermeiden längerer Wegstrecken. Die Nutzung von Behindertenparkplätzen sei daher geeignet, den Betroffenen erhebliche Erleichterung zu verschaffen (BT-Drucksache 16/10534), auch im Hinblick auf das Tragen schwerer Lasten.

Wann können Sie sich als Mensch mit Conterganschädigung auf eine vergleichbare Funktionseinschränkung berufen?

Maßstab für die Bewertung einer vergleichbaren Funktionseinschränkung ist nach Sinn und Zweck der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV- StVO), inwieweit Sie als Mensch mit Behinderung noch fähig sind, sich nach dem Parken Ihres Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr zu bewegen. Sofern Sie dabei ebenso eingeschränkt sind, wie Menschen mit Amelie oder Phokomelie, sind Sie vergleichbar beeinträchtigt.

Die Straßenverkehrsbehörde bewertet dies unter Ausübung des ihr zustehenden Ermessensspielraums im jeweiligen Einzelfall.

Hinweis: Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen auch andere schwerbehinderte Menschen ohne Arme oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, die nicht zu den contergangeschädigten Menschen gehören, den Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen können. Damit wird nicht ursachenbezogen auf eine Conterganschädigung abgestellt, sondern auf die körperliche Einschränkung (BT-Drucksache 16/10534).

Wo können Sie den blauen Parkausweis beantragen?

Der Antrag ist an die Straßenverkehrsbehörde vor Ort oder an das Ordnungsamt der Stadt zu richten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird dieser sofort ausgestellt.

Welche Eigenschaften kennzeichnen den blauen Parkausweis?

- Er ist personenbezogen und nicht auf andere übertragbar.
- Er ist nicht auf ein bestimmtes Auto eingetragen, sondern auf den Inhaber.
- Er ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.
- Er ist in allen Ländern der europäischen Union gültig.

Welche Antragsunterlagen benötigen Sie?

- Antrag inklusive Passfoto
- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Abgelaufener Parkausweis (bei Verlängerungen)

Wie lange ist der blaue Parkausweis gültig?

Die Geltungsdauer beträgt maximal 5 Jahre.

Anlage 1 Behindertenparkplätze (blauer Parkausweis erforderlich)

Allgemeine Behindertenparkplätze sind durch die Zeichen „Parken“ oder „Parken auf Gehwegen“ mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“, ausnahmsweise auch durch eine Bodenmarkierung „Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichnet.



Parken



Rollstuhlfahrersymbol



Parken auf Gehwegen

Personenbezogene Behindertenparkplätze, die einem bestimmten behinderten Menschen vorbehalten sind, sind mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nr....“ gekennzeichnet.



Rollstuhlfahrersymbol
mit Parkausweis

Parkerleichterungen

Parkerleichterungen dürfen in Anspruch genommen werden, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Hinweis: Parkerleichterungen können auch von Personen beansprucht werden, die im Besitz eines sogenannten orangenen Parkausweises („Sonderregelung zu Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter“) sind.

Anlage 2 Parkerleichterungen (blauer / oranger Parkausweis erforderlich)

Auf Parkplätzen (Parkraumbewirtschaftungszone, Parken auf Gehwegen) mit zeitlicher Begrenzung darf über die Parkzeit hinaus geparkt werden.



Parkplatz mit
zeitlicher Begrenzung

Im eingeschränkten Halteverbot, im Zonenhalteverbot und auf Bewohnerparkplätzen darf bis zu drei Stunden geparkt werden.



Eingeschränktes
Halteverbot



Zonenhalteverbot



Bewohnerparkplatz

In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden.



Fußgängerzone

In verkehrsberuhigten Bereichen darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird.



Verkehrsberuhigter
Bereich

Wer berät Sie?

Für eine bedarfsorientierte Beratung zu diesem Themenkomplex stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches gerne zur Verfügung.

Eine weitergehende Individualauskunft erteilt Ihnen:

- Ihre Straßenverkehrsbehörde vor Ort
- Ihr Ordnungsamt vor Ort
- Bürger Service Ihrer Stadt